

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Einsicht in das Wählerverzeichnis

1.1 Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in NRW für die Wahlbezirke/Stimmbezirke der Hansestadt Warburg wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis 29. August 2025** im Wahlbüro der Hansestadt Warburg, Zimmer 210, Bahnhofstraße 28 in 34414 Warburg, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr.

1.2 Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Möchte eine wahlberechtigte Person die Daten anderer überprüfen, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

1.3 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

1.4 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

2.1 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. August bis 29. August 2025, spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr** beim Wahlleiter der Hansestadt Warburg, Zimmer 210, Bahnhofstr. 28 in 34414 Warburg Einspruch einlegen.

2.2 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsstellende Person die erforderlichen Beweismittel zu erbringen.

3 Wahlbenachrichtigung

3.1 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Benachrichtigung ist vermerkt, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Rückseite enthält einen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Die Wahlbenachrichtigung enthält außerdem Angaben zum Wahlbezirk/Stimmbezirk und Wahlraum sowie einen Hinweis auf eine mögliche Barrierefreiheit.

3.2 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein sowie Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Beantragung eines Wahlscheins

4.1 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzt, kann im eigenen Wahlbezirk durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

- a. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b. jede nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - i wenn sie nachweist, dass sie die Einspruchsfrist (bis 29. August 2025) aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund versäumt hat,
 - ii wenn sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder
 - iii wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung im Melderegister ergibt.

4.3 Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, also bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, oder bei einer Stichwahl bis zum **26. September 2025, 15:00 Uhr**, beim Wahlleiter persönlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für blinde oder sehbehinderte Personen besteht die Möglichkeit, ein Wahlhilfepaket beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen unter Telefon: 0231 / 557590-0 oder Mail info@bsvw.de zu bestellen.

Die Antragstellung für Wahlscheine für wahlberechtigte Personen aus der Hansestadt Warburg ist auch im Internet unter der Adresse www.warburg.de möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

4.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

4.5 Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person für die Gemeinde- und Kreiswahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Ratswahl):

- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen
- je einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Landratswahl (gelb),
 - die Kreistagswahl (rot),
 - die Bürgermeisterwahl (weiß) und
 - die Gemeinderatswahl (grün).
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

4.6 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und muss dies gegenüber der Gemeindebehörde schriftlich versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Verfahren der Briefwahl

5.1 Wer per Briefwahl wählt, muss die Stimmzettel persönlich kennzeichnen, in den blauen Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unterschreiben, den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen ebenfalls verschließen. Nähere Hinweise darüber, wie die wahlberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

5.2 Der Wahlbrief muss so rechtzeitig abgeschickt werden, dass er **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** bei der angegebenen Stelle eingeht.

5.3 Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.4 Die Hansestadt Warburg bietet ab dem 11. August 2025 die Möglichkeit der Direktbriefwahl an. Diese kann im Wahlamt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Warburg, Zimmer 210, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, zu den Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

Warburg, den 08.08.2025

Hansestadt Warburg

Der Wahlleiter



Andreas Niggemeyer